

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Katholische Elternschaft Deutschlands im Erzbistum Paderborn e.V. (KED Paderborn).
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Der Verein gehört dem Landesverband KED in NRW und dem KED-Bundesverband an.
- (4) Über die KED in NRW ist der Verein ein beim Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannter Elternverband.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gesetzt:

- (1) Die Interessen christlicher Eltern von Kindern
 - in staatlichen Schulen aller Schulformen,
 - in staatlichen Bekenntnisschulen aller Schulformen,
 - in katholischen Schulen in freier Trägerschaft aller Schulformen innerhalb des Erzbistums Paderborn zu vertreten;
- (2) auf die Verwirklichung christlicher Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in Kindergärten, Schulen, Berufsschulen, Akademien und Hochschulen hinzuwirken;
- (3) christliche Erziehung und Bildung in den Familien durch Information, Beratung und Schulung der Eltern zu unterstützen;
- (4) für die Verwirklichung des Elternrechts, insbesondere gem. Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 Landesverfassung NRW und für die Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern im Erziehungs-, Schul- und Ausbildungswesen einzutreten;
- (5) das Recht der Eltern auf freie Schulwahl durchzusetzen;
- (6) Eltern bei der Durchsetzung ihrer Rechte beratend zu unterstützen;

- (7) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern zu fördern;
- (8) Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer durchzuführen;
- (9) das Recht auf Errichtung und Förderung katholischer Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft zu erhalten
- (10) die Ziele und Aufgaben des Vereins durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Körperschaft ist: Förderung der Erziehung und schulischen Bildung gem. § 52 Abs. 2, S. 1, Nr. 7 AO
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

- (1) Jede geschäftsfähige Person, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, sowie die Schulpflegschaften, Schulvereine und weitere Vereine und Organisationen, die die Ziele der KED unterstützen wollen; insbesondere Elternvertreter aus Kindergärten und Schulen.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder online beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sollen die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich.
- (4) Ausschluss
 - a) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes, bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder bei zu vertretendem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von länger als sechs Monaten und weiterer Nichtzahlung auch nach Mahnung kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - b) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, ist das Mitglied vor der Entscheidung von den jeweils Entscheidungsbefugten anzuhören.
 - c) Gegen die Entscheidung kann das Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen ab der Entscheidung Einspruch einlegen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Haftung

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesandt worden sein. Das gilt auch für den Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Weitere Tagesordnungspunkte müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ankündigung weiterer Tagesordnungspunkte.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung erfolgt dies durch ihre/ seine Stellvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden, wobei auf eine Person maximal fünf Stimmen entfallen dürfen. Die schriftliche Übertragung muss der / dem Vorsitzenden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. In den übrigen Fällen wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1) Satzungsänderungen; dazu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Die Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzendem
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister
 - d) bis zu drei Beisitzern/innen
 Die/der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertretung müssen der katholischen Konfession angehören.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin des Bereichs Schule und Hochschule des Generalvikariates des Erzbistums Paderborn oder eine von ihm benannte Vertretung kann zur Beratung an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt, es sei denn ein Vorstandsmitglied tritt gem. § 4 aus, wird gem. § 9, Abs. 6 ausgeschlossen oder erklärt seinen Rücktritt von den Vorstandsämtern durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wählt – auf Antrag geheim – aus seinen Mitgliedern, die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die Stellvertretende / den Stellvertreter und die Schatzmeisterin / den Schatzmeister. Vertreter oder Vertreterinnen für die Landes- und Bundesebene der KED sowie für andere Gremien können durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluss berufen werden.
- (5) Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter/in gemeinsam oder von einem der beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß §26 Abs. 2 BGB vertreten.
- (6) Ausschluss:
 - (a) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen

werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein schwerwiegender Verstoß durch ein Vorstandsmitglied liegt auch dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten von der aktiven Vereinsarbeit ohne jegliche Rücksprache im Vorstand zurückzieht, oder sein Handeln oder Unterlassen gegen einen Mehrheitsbeschluss des amtierenden Vorstandes verstößt.

- (b) Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen, ist das Vorstandsmitglied vor der Entscheidung von den anderen Vorstandsmitgliedern anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen ab der Entscheidung Einspruch einlegen. Über einen Einspruch entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten dieses Vorstandsmitgliedes.
- (c) Beim Ausschluss eines Vorstandsmitglieds als Vereinsmitglied aus dem Verein gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Austritt, Ausschluss oder Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens jedoch auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung diese Vorstandsposition nachgewählt werden.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r führt die Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Beträgt die Anzahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit abstimmt

Die Mitgliederversammlung ernennt zugleich zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 12 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Erzbistum Paderborn mit der Maßgabe, es entsprechend den Zielen des Vereins zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 14 Kirchliche Anbindung

- (1) Unbeschadet seines zivilrechtlichen Status hat der Verein kirchenrechtlich den Status einer privaten nichtrechtsfähigen kanonischen Vereinigung von Gläubigen nach CIC. Als solche unterliegt er gemäß den Bestimmungen des kirchlichen

Gesetzbuches über kirchliche Vereinigungen (cc 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn.

- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (3) Die vom Erzbischof von Paderborn erlassene Grundordnung für den kirchlichen Dienst (vom 1. Januar 2016) wird in ihrer jeweiligen Fassung vom Verein als verbindlich anerkannt. Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG), die diözesane Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst finden in ihren jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn veröffentlichten Fassungen Anwendung.
- (4) Darüber hinaus bedürfen folgende Rechtsgeschäfte zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 24.07.2023 verabschiedet worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. _____ am _____ in Kraft getreten.

Dortmund, am 24.07.2023

Petra Breiter

Valmira Wormstall

Susana Diaz Escrich

Ralf Thikötter

Thomas Horster-Möller

Sylvia Wawrzinek

Iris Woerner